

Hinweise für nach § 26 BImSchG in Sachsen-Anhalt tätige Stellen

Änderung des Verfahrens zur Bekanntgabe von
Stellen nach § 26 BImSchG im Land Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Änderung des Verfahrens zur Bekanntgabe von Stellen nach § 26 BImSchG im Land Sachsen-Anhalt

1.) Änderungsanlass

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) wurde u. a. auch der § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) neu gefasst.

Neben verschiedenen materiellen Änderungen enthält das Gesetz auch eine Ermächtigung zur Regelung des Bekanntgabeverfahrens durch Rechtsverordnung. Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird eine entsprechende Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vorbereitet.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat entschieden, vor dem Erlass der Bekanntgabeverordnung die Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen nach § 26 BImSchG nicht zu aktualisieren. Zugleich wurde jedoch klargestellt, dass im Hinblick auf die gesetzlichen Änderungen zur Bekanntgabe bestimmte Aussagen in den Bekanntgaberichtlinien nicht mehr zutreffend und ab sofort nicht mehr anzuwenden sind. Zur Einhaltung der neuen gesetzlichen Anforderungen im § 26 BImSchG ist daher Folgendes zu beachten:

- Auf die Erteilung einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen (tatbestandlichen) Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Die Bekanntgaben gelten für das gesamte Bundesgebiet. Aufgrund dessen entfallen die sogenannten Zweitbekanntgaben.
- Bekanntgabeverfahren können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.
- Gleichwertige Anerkennungen anderer EU-Staaten stehen nationalen Bekanntgaben gleich.
- Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe stehen Nachweise aus EU-Staaten nationalen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Besteht kein Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt, so ist das Bundesland für die Bekanntgabe zuständig, in dem die Tätigkeit vorrangig ausgeübt werden soll.

2.) Bekanntgabe durch das Landesamt für Umweltschutz

Das Verfahren zur Bekanntgabe wird weiterhin auf Grundlage der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Bekanntgaberichtlinie LSA), Erlass des MLU vom 20.05.2009 (http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_LAU/Notifizierung_Bekanntgabe/Luft/Dateien/BK-RL_LSA_09-05-20.pdf) jedoch unter Beachtung der in Nr. 1 beschriebenen Änderungen geführt.

Mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung (18.8.2010) besitzen Bekanntgaben des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) bundesweite Gültigkeit. Bei deren Inanspruchnahme sind Bekanntgabebereich, Einschränkungen, Nebenbestimmungen und Hinweise in den vom LAU erlassenen Bekanntgabebescheiden wie auch die im jeweiligen Land getroffenen Festlegungen zur Ermittlungstätigkeit zu beachten.

Im Land Sachsen-Anhalt ansässige bekannt gegebene Stellen können anhand eines formlosen Antrags die kostenfreie Aufhebung der Beschränkung der Bekanntgabe auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beantragen.

Die im Rahmen des Bekanntgabeverfahrens im Umfang des Antragsbegehrens nachzuweisende Kompetenz ist ab sofort nur noch anhand einer gültigen Akkreditierungsurkunde durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nebst betreffender Anlagen und Begutachtungsberichte zu belegen.

3.) Stellen mit Bekanntgabebescheid eines anderen Bundesland

Mit der beschriebenen Änderung des BImSchG sind im Land Sachsen-Anhalt nunmehr auch Stellen zur Durchführung nach § 26 BImSchG angeordneter Ermittlung zugelassen, welche über eine Bekanntgabe der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes verfügen.

Die amtliche Verwendung von in Sachsen-Anhalt ermittelten Ergebnissen eröffnet sich jedoch nur, insofern durch die Stelle sowohl in der Planungsphase wie auch bei der Durchführung und Dokumentation der Ermittlung die Maßgaben des Bekanntgabebescheides, der jeweiligen immissionschutzrechtlichen Genehmigung(en) zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage sowie folgende landesspezifische Forderungen beachtet worden sind und beachtet werden:

- Dem LAU oder der zuständigen Überwachungsbehörde sind auf deren Verlangen hin Kopien des Bekanntgabebescheides und eine funktionsbezogene Übersicht zur personellen Ausstattung (fachlich Verantwortliche und deren Stellvertreter, fachkundige Mitarbeiter) vorzulegen.
- Ermittlungen sind in der fachlichen Verantwortung der von der bekannt gebenden Behörde benannten Personen durchzuführen. Fachlich Verantwortliche und deren Stellvertreter dürfen diese Tätigkeit nur hauptberuflich für die Stelle ausüben. Der Einsatz freier Mitarbeiter in der Funktion eines fachlich Verantwortlichen, Stellvertreters des fachlich Verantwortlichen oder fachkundigen Mitarbeiters ist in Sachsen-Anhalt nicht zulässig.
- Beauftragte des LAU und der für die Anlagenüberwachung zuständigen Behörde nach BImSchG (Überwachungsbehörde) sind berechtigt, an der Durchführung von Ermittlungen nach § 26 BImSchG teilzunehmen und deren Ergebnisse zu prüfen. Hierzu ist ein an den unter Anstrich 6 genannten Musterberichten ausgerichteter Messplan zu erstellen und dem LAU sowie der Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vor Messdurchführung in Schriftform vorzulegen. Die Messung ist nach dem Messplan durchzuführen, betreffende Änderungen sind allen Beteiligten vor Messdurchführung schriftlich anzuzeigen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
- Ermittlungen sind zur Sicherung einer qualitätsgerechten Durchführung und Erfassung emissionsrelevanter Anlagendaten grundsätzlich von mindestens zwei fachkundigen Mitarbeitern der Stelle auszuführen. Eine sich aufgrund örtlicher und messtechnischer Gegebenheiten eröffnende Reduzierung des einzusetzenden Personals ist im Messplan anzuzeigen und zu begründen.

- Die Bewertung und Beurteilung der Ermittlungsergebnisse, ob z. B. Emissionen oder Immissionen den geltenden Grenzwerten oder Begrenzungen entsprechen, obliegt ausschließlich der Überwachungsbehörde und ist somit nicht Gegenstand der Berichterstattung der Stelle.
- In den zu erstellenden Ermittlungsberichten sind zumindest Angaben zu den in Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a) bis g) der Bekanntgaberrichtlinie LSA genannten Vorgaben erforderlich. Berichte über die durchgeführten Ermittlungen von Luftverunreinigungen sind entsprechend den nachstehenden Musterberichten zu erstellen:
 - a) Musterbericht über Emissionsmessungen
(<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=36087>),
 - b) Musterbericht über die Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus automatischer Mess- und elektronischer Auswerteeinrichtungen (VDI 3950 Anhang A, Dezember 2006),
 - c) Musterbericht über die Durchführung von jährlichen Funktionsprüfungen und Kalibrierungen (VDI 3950 Anhang C, Dezember 2006).

Die Erstellung des Ermittlungsberichtes mit Übergabe an den Auftraggeber hat so zu erfolgen, dass den anlagenbezogenen Anordnungen und gesetzlichen Vorschriften termingerecht entsprochen wird und der Bericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 12 Wochen nach Beendigung der messtechnischen Ermittlung durch den Anlagenbetreiber vorgelegt werden kann.

- Bis zum 31.03. eines jeden Jahres sind dem LAU unter Verwendung der Vorlage unter http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_LAU/Notifizierung_Bekanntgabe/Luft/Dateien/Jahresmeldung_10-08-12.xls alle Ermittlungen anzuzeigen, welche in Sachsen-Anhalt im Vorjahr auf Anordnung der Überwachungsbehörden nach § 26 BImSchG durchgeführt worden sind.
- Die mit der jeweiligen Messaufgabe betrauten Personen müssen sich vor der Ermittlung mit den betreffenden Vorschriften des für den Ermittlungsumfang zu betreibenden und fortzuschreibenden Managementsystem (MS) zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025 (August 2005) vertraut machen. Die aufgabenspezifischen MS-Unterlagen (Qualitätsma-

nagement-Handbuch, Standard-Arbeitsanweisungen, Geräte-/Messplatz-Handbücher) sind am Durchführungsort der jeweiligen Ermittlung vorzuhalten und auf Verlangen Beauftragten des LAU oder der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Die bisher durch das LAU im Rahmen des sogenannten „Zweitbekanntgabeverfahrens“ getroffenen Bekanntgabeentscheidungen behalten Ihre Gültigkeit; diesbezügliche Anzeigepflichten, die über vorstehenden Forderungen hinausgehen, kommen jedoch nicht mehr zur Anwendung.

- 4.) Stellen mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Stellen, die vorrangig im Land Sachsen-Anhalt tätig werden wollen, müssen vor einer Tätigkeit in Sachsen-Anhalt die erforderliche Eignung gegenüber dem LAU in einem Verfahren zur Bekanntgabe oder zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Anerkennung nachgewiesen haben. Verfahrensgegenständliche Belege sind als Originaldokumente oder beglaubigte Kopien vorzulegen. Insofern die Dokumente nicht bereits in Deutsch abgefasst worden sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizubringen. Die Ausführungen der Nrn. 1 und 2 sind zu beachten.

- 5.) Nutzungsuntersagung

Der Gebrauch einer Bekanntgabe oder einer gleichwertigen ausländischen Anerkennung im Land Sachsen-Anhalt steht unter dem Vorbehalt einer vollständigen oder teilweisen immisionschutzrechtlichen Nutzungsuntersagung. Diese ist insbesondere dann möglich, wenn anlassbezogene fortwirkende Eignungszweifel begründet in

- vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der in Nr. 3 beschriebenen landesspezifischen Forderungen,
- wiederholter Unterlassung der Teilnahme an einem Ringversuch nach vorheriger Aufforderung oder zweimaliger Fehlbescheinigung,
- der wiederholten Vorlage fehlerhafter Ermittlungsberichte,
- der wiederholten Feststellung gravierender Mängel im Zuge der Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit in Sachsen-Anhalt

bestehen.

Die Nutzungsuntersagung erfolgt gegenüber der betroffenen Stelle und wird den Überwachungsbehörden nach BImSchG des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Sofern die Bekanntgabe nicht durch das LAU erfolgte, wird die zuständige bekannt gebende Behörde bzw. die die Anerkennung ausstellende ausländische Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt.